Mit dem zum 01.07.1995 novellierten Landeswassergesetz haben sich für die Beseitigung von Niederschlagswasser grundlegende Änderungen dergestalt ergeben, dass es nunmehr die Zielsetzung ist, Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 kann die Gemeinde bei bebauten oder befestigten Grundstücken, die bereits vor dem 01.01.1996 mit dem Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden sind, die Umstellung auf eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung im Einzelfall zulassen. Im Lichte der vom Gesetzgeber gewollten ökologischen und nachhaltigen Wasserwirtschaft vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass aus Gründen der Gleichbehandlung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, wenn keine abwassertechnischen und gebührenrechtlichen Gründe dagegen sprechen.

Voraussetzung ist, dass die Entwässerungssatzung entsprechend modifiziert wird, da die derzeitige Fassung für das Niederschlagswasser einen Anschluss- und Benutzungszwang und eine Befreiung davon lediglich für Schmutzwasser vorsieht.

Außerdem ist durch den neu eingefügten Absatz 10 in § 12 die gesetzliche Grundlage für die Abnahme der Abwasseranlagen durch die Stadt geschaffen worden.